

der §§ 12 ff. der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) zu beachten.

(5) Unter WB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

§ 5

Die Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds

(1) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die entsprechenden Sonderbankkonten bei den zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Überweisungen zu den gleichen Terminen vorzunehmen, die für die entsprechenden Abführungen an den Haushalt vorgeschrieben sind.

(3) Dem Fonds und Sonderbankkonto zur Erweiterung der Grundmittel sind Abschlagsraten, die der voraussichtlichen Erfüllung der Gewinnpläne entsprechen, zuzuführen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Gewinnanteile auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Die für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe zuständigen übergeordneten Organe sind nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen berechtigt, den ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige entsprechende branchebedingte Regelungen über die Verwendung der Gewinne innerhalb ihrer Bereiche zu treffen.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einschließlich der MTS-Spezialwerkstätten und des landwirtschaftlichen volkseigenen Handels sowie die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Verkehrswesen verwenden keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.

(3) Soweit die zuständigen örtlichen Organe nichts anderes beschließen, verwenden die volkseigenen Industriebetriebe, die den Gemeinden, den kreisangehörigen Städten und Stadtbezirken unterstehen, die Betriebe der kommunalen Wirtschaft und die Kreislichtspielbetriebe keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise können entsprechend den Absätzen 2 und 3 auch für andere Betriebe der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft Ausnahmen festlegen.

(5) In den Fällen, in denen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 keine Gewinne zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel verwendet werden, ist der nach der Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 verbleibende Gewinn zur Abführung an den zuständigen Haushalt zu planen. Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne und die Zuführung zu den betrieblichen Fonds haben entsprechend §§ 2 bis 5 zu erfolgen.

(6) Der Tilgung von Rationalisierungskrediten nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind gleichzusetzen die Tilgung von Krediten, die von Kreditinstituten an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft für Investitionen und Generalreparaturen in Nichtvolkseigentum ausgereicht wurden, und die Zahlung von Zinsen für diese Kredite, sofern sich der Eigentümer (Vermieter oder Verpächter) nicht zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat und die Rückzahlung des Kredites nicht bereits durch erhöhte Kostenplanung (Differenz zwischen zu zahlender Nutzungsgebühr und einer auf Grund des verbesserten Zustandes des Objektes errechneten höheren Nutzungsgebühr) gesichert ist.

(7) Nicht anzuwenden ist diese Anordnung für die Betriebe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die sonstigen finanzgeplanten volkseigenen Wohnungsverwaltungen.

§ 7

Übergangsbestimmung

(1) Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne nach dieser Anordnung ist kumulativ seit Jahresbeginn 1959 vorzunehmen.

(2) Soweit nach dieser Anordnung dem Haushalt höhere Anteile aus dem erwirtschafteten Gewinn als nach den bisher geltenden Bestimmungen zustehen, ist der Ausgleich bis 31. Oktober 1959 vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers